Richtlinie zur Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen, die an einer städtischen Grundschule Betreuung anbieten

1. Änderung vom 15.05.2018 - gültig ab dem Schuljahr 2018/19

Die Stadt Rottenburg am Neckar gewährt Zuschüsse an gemeinnützige Vereine (nachfolgend: Vereine) für die Organisation und die Durchführung der Betreuung an städtischen Grundschulen im Rahmen einer Vormittags- und Nachmittagsbetreuung.

Unter der **Vormittagsbetreuung** ist die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) zu verstehen. Unterstützt wird die Betreuungsform durch eine Koordinierungspauschale und eine Grundpauschale.

An die Vormittagsbetreuung schließt sich grundsätzlich die **Nachmittagsbetreuung** an und entspricht z. B. der flexiblen Nachmittagsbetreuung oder einer Betreuung im Rahmen des Jugendbegleiterprogramms. Durch eine Koordinierungspauschale, eine Grundpauschale und einen Zuschuss pro betreute Stunde (60 Min.) wird diese Betreuung unterstützt.

Die Zuschüsse werden <u>zusätzlich</u> zu den Landeszuwendungen und den Programmen von Stiftungen und Verbänden gewährt.

Notwendige Ausgaben im Zusammenhang mit dem **Mittagessen**, wie die Essenausgabe und die Anlieferung des Essens durch Dritte (Caterer usw.) werden pauschal bezuschusst.

Zur Unterstützung und Entlastung der Vorstandschaft können die vielfältigen organisatorischen Aufgaben an eine oder mehrere Personen delegiert werden. Für diese administrative Tätigkeit gewährt die Stadt Rottenburg am Neckar einen pauschalen Zuschuss.

Zuständig für die Mittelbewilligung sind bei den Grundschulen die jeweiligen Ortschaftsverwaltungen im Einvernehmen mit dem Kulturamt. Für die Grundschulen der Kernstadt ist das Kulturamt zuständig.

I Ziele

Ziele der Richtlinie sind:

- 1.) die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Vereine,
- 2.) die Optimierung der Betreuungsangebote im Hinblick auf die Fördermöglichkeiten des Landes Baden-Württemberg und von Stiftungen und Verbänden,
- 3.) die Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Vereine und
- 4.) die Abwicklung der Ganztagesbetreuung an Grundschulen über die Vereine.

II Zuschussvoraussetzungen

Die Bezuschussung setzt Folgendes voraus:

- 1.) Fördermöglichkeiten aus Landeszuwendungen und Programmen von Stiftungen und Verbänden sind voll auszuschöpfen.
- 2.) Die sich aus der Richtlinie ergebenden Zuschüsse werden auch auf Grundschulen angewandt, die als Ganztagesschulen nach dem Landesprogramm 2006 (sog. Erlass-Schulen) anerkannt sind.

 Für Vereine die an Ganztagsschulen nach § 4a Schulgesetz tätig sind werden.
 - Für Vereine, die an Ganztagsschulen nach § 4a Schulgesetz tätig sind, werden Zuschüsse aus dieser Richtlinie lediglich für die Vormittagsbetreuung gewährt (Berechnung der Vormittagsbetreuung: maximal 6 Zeitstunden inkl. Unterricht maximal bis 14 Uhr).
- 3.) Bei Ganztagesschulen werden die zugewiesenen Lehrerstunden nicht berücksichtigt.
- 4.) Essensteilnehmer (Schüler) bezahlen für ein Tellergericht, mit Ausnahme der BuT-Berechtigten, grundsätzlich 3 EUR.
- 5.) Der Zuschuss für die administrative Tätigkeit wird lediglich Vereinen gewährt, die Personal beschäftigen und in der Schulkindbetreuung aktiv tätig sind.

III Zuschusshöhe

1.) Zuschüsse für die Vormittagsbetreuung

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Förderbeträge pro Schuljahr:

a) Für die Koordinierung pauschal für jeden betreuten Wochentag (Koordinierungspauschale)

115 EUR / pro Gruppe *)

b) Für die Materialkosten, die Lohnbuchhaltung usw. für jeden betreuten Wochentag (Grundpauschale)

230 EUR / pro Gruppe *)

2.) Zuschüsse für die Nachmittagsbetreuung

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Förderbeträge pro Schuljahr:

a) Für die Koordinierung pauschal für jeden betreuten Wochentag (Koordinierungspauschale)

115 EUR / pro Gruppe *)

b) Für die Materialkosten, die Lohnbuchhaltung usw. für jeden betreuten Wochentag (Grundpauschale) 230 EUR / pro Gruppe *)

c) Für jede betreute Wochenstunde (60 Min.)
 (Betreuungszuschuss)
 Je angefangene Viertelstunde wird aufgerundet (Bsp. von 10 Min. auf 15 Min.).
 Parallel stattfindende Gruppen können abgerechnet werden, sofern diese räumlich und personell eigenständig betreut

werden.

230 EUR / pro Gruppe *)

3.) Zuschüsse für das Mittagessen

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Förderbeträge pro Schuljahr:

a) Für die Essenausgabe pauschal pro Wochentag

345 EUR / pro Gruppe *)

b) Für die Anlieferung durch einen Dritten pauschal pro Wochentag

345 EUR / pro Gruppe *)

Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 3 Kindern.

*) Der Gruppenteiler beträgt 20 Kinder.

4.) Zuschüsse für die administrative Tätigkeit

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

a) Sockelbetrag für bis zu 20 angemeldete Kinder* 2.340 Euro/Schuljahr

b) Ab dem 21., 41., 61., 81. (usw.) Kind* jeweils zusätzlich 468 Euro/Schuljahr

5.) Ausgleich von Lohn- und Sachkostensteigerungen

Zum Ausgleich von Lohn- und Sachkostensteigerungen werden die Förderbeträge unter den Ziffern 1. bis 4. ab dem Schuljahr 2019/20 jährlich analog den Lohnanpassungen der kommunalen Beschäftigten fortgeschrieben.

6.) Inventarbeschaffungen:

Inventar (z.B. Möbel, Ersatzbeschaffungen usw.) kann bei Bedarf jährlich bis zum 01.06. über die Schulen für den städtischen Haushalt angemeldet werden. Über die Genehmigung der Mittel wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

7.) Projekte und Kooperationen

Für besondere Projekte oder Kooperationen, die im Rahmen der Ganztagesbetreuung an Grundschulen angeboten werden, kann ein Antrag auf Bezuschussung gestellt werden. Über die Genehmigung wird, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, im Rahmen der Zuständigkeiten entschieden.

IV Schulsozialarbeit

Die Stadt Rottenburg am Neckar richtet zur Wahrnehmung der Schulsozialarbeit für jeweils drei Grundschulen in ihrer Trägerschaft Personalstellen mit einem Umfang in Höhe von jeweils 50% ein. Anstellungsträger ist die Stadt Rottenburg am Neckar oder ein freier Träger.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit dienen unter anderem den Betreuungskräften der Vereine als Ansprechpartner in pädagogischen Fragen.

^{*} Kinder, die verbindlich für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr zur Betreuung angemeldet sind.

V Antragstellung

Der Antrag soll bis zum 30.10. gestellt werden.

Hierfür ist ein <u>Antragsformular</u> vorgesehen, welches auf der Internetseite der Stadt Rottenburg am Neckar unter der Rubrik "Bürgerservice, Onlinedienste und Formulare" heruntergeladen werden kann oder alternativ beim Kulturamt der Stadt Rottenburg am Neckar, Obere Gasse 12, 72108 Rottenburg am Neckar erhältlich ist.

Der Antrag ist vom Verein unterschrieben zu richten

- a) für den Bereich Kernstadt an das Kulturamt und
- b) für den Bereich der Ortschaften an die jeweilige Ortschaftsverwaltung.

<u>Als Anlage beizufügen</u> ist vom jeweiligen Verein ein <u>Stundenplan</u> mit Zeitangaben aus dem hervorgeht:

- a) die Anzahl der betreuten Kinder je Betreuungseinheit (Teilnehmer),
- b) die Anzahl der verbindlich angemeldeten Kinder insgesamt
- c) der Betreuungsinhalt und
- d) die Betreuungsform getrennt nach Unterricht, Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung, Jugendbegleiter, Lehrerstunde, Übungsleiter etc..

VI Verwendungsnachweis

Bei formgerechter Antragstellung gilt der Verwendungsnachweis als erbracht. Im Einzelfall kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangt werden.

VII Inkrafttreten

Die erste Änderung der Richtlinie tritt zum Schuljahr 2018/19 in Kraft.